

und daran unmittelbar anschließend¹³⁴⁾ — blieb bisher unbeachtet, obwohl es in denselben historischen Zusammenhang gehört. Das allerdings ist nicht auf den ersten Blick erkennbar. Das Schriftstück ist überschrieben: *Nota sententiam condempnacionis et degradacionis cardinalis Albi in Romana curia contra Minorem*, und es handelt sich in der Tat weitgehend Wort für Wort um das Formular einer Sentenz, die im Jahre 1354 der Kardinalbischof von Tusculum, Guillaume Court, den man seines (weißen) Zisterziensergewandes wegen auch *Cardinalis Albus* nannte¹³⁵⁾, über den Franziskanerspiritualen Johannes von Castiglione (d'Orcia) gefällt hatte¹³⁶⁾. Von diesem Formular weichen in unserer Wolfenbütteler Handschrift nur fünf Dinge ab: 1. Der Name des Verurteilten wird im allgemeinen durch *N.* ersetzt, einmal steht *Johannes* — wie in der Sentenz von 1354 — einmal aber auch *Nicolaus*. 2. Titel und Name des Inquisitors lauten *frater N. inquisitor etc. deputatus*, nicht wie in der Vorlage *Guilelmus episcopus cardinalis et commissarius prefatus*. 3. Statt der Bezeichnung *marescallus* für den Vertreter der weltlichen Gewalt, dem der Verurteilte zu übergeben sei (eine Bezeichnung, die für Avignon ganz korrekt ist), steht in unserer Wolfenbütteler Handschrift *schultetus* (was z. B. für Straßburg zuträfe). 4. Das Datum der Sentenz lautet nicht *anno a nativitate domini M^oCCC^o LIIII^{to}*, sondern *anno domini M^oCCC^o LXV^o, VI^a die mensis Iunii* — bis auf die Jahreszahl genau die Datierungsformel der Verurteilungssentenz Metzas. 5. Das Protokoll ist zwar stark verkürzt, läßt aber dennoch klar erkennen, daß nicht das originale Formular die Sentenz des Kardinalbischofs, sondern das — damit zusammenhängende, aber leicht abgewandelte — Formular der in der Wolfenbütteler Handschrift voraufgehenden Sentenz gegen Metza von Westhofen zu ergänzen ist; in diesem Protokoll aber sind als

¹³⁴⁾ Siehe oben S. 60 Nr. 3; unten Beilage Nr. 12 S. 165 ff.

¹³⁵⁾ Vgl. zu ihm am besten die Übersicht bei Baluze-Mollat, *Vitae paparum Avenionensium* 2 (21927) S. 320 ff.

¹³⁶⁾ Über diesen Prozeß waren wir bisher nur höchst dürftig und ungenau durch Nicolaus Eymericus, *Directorium inquisitorum*, pars 2, quaest. 38 (ed. Franciscus Pegña [Venetiis 1607] S. 328), sowie durch ein Bruchstück der Überlieferung in der Wiener Hs. cvp 1578 unterrichtet, das I. v. Döllinger, *Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters* 2 (1890) S. 686—688 herausgegeben hat. Ich habe die Prozeßmaterie — neben dem Minoritenpriester Johannes von Castiglione stand der Laienbruder Franciscus von Arquata vor dem Tribunal des Kardinals (beide übrigen Italiener, die auf einer Pilgerreise nach Santiago de Compostela in Montpellier gefaßt wurden) — in mehreren Überlieferungen ganz oder auszugsweise wiedergefunden, deren wichtigste die Wolfenbütteler Hs. 1006 Helmst. (auch sie aus dem Besitz des Flacius) und die Hs. Prag, Univ.-Bibl. IV B 15 sind; Untersuchung und Edition der Quelle plane ich in einem eigenen Beitrag.